Daten ebenfalls verfügbar unter
wirkungsmonitoring.gv.at

2022

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2022
Grafiken: lekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3, Trennerseite 296/297);
HBF/Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-44-5

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

§ Rechtssetzende Maßnahme

Vorhaben

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Verwaltungskosten für Bürger:innen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Konsumentenschutzpolitik

Soziales

Kinder und Jugend

Umwelt

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken

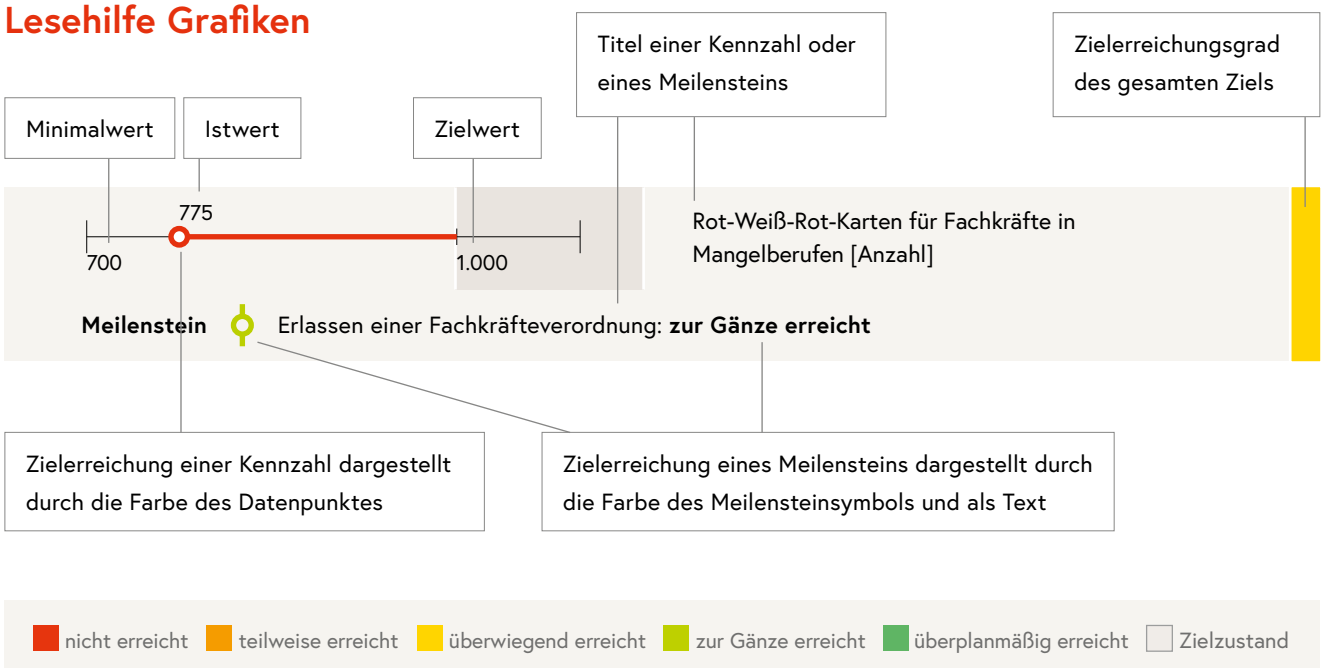

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts-standort

UG 40 – Wirtschaft

Internationalisierungsoffensive go-international IO-VI (04/2019–03/2021)

Finanzjahr 2019

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Internationalisierungsoffensive go-international ist als ausgezeichnet funktionierendes Programm mit dem Ziel der Internationalisierung österreichischer Unternehmen ein essentieller Teil aller Regierungsprogramme der letzten Jahre. Bereits im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 wurden Mittel für go-international zur Verfügung gestellt, um die Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft mittels Steigerung der Exporte von Waren und Dienstleistungen voranzutreiben. Im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 sollte zur Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft mit Hilfe von go-international die Zahl der Exporteure bis 2018 von 45.000 auf 55.000 erhöht werden. Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 hielt fest, dass die Exportwirtschaft durch die Weiterentwicklung von go-international gestärkt werden soll.

Auch das aktuelle Regierungsprogramm 2020 bis 2024 sieht den Ausbau und die Fortsetzung von go-international vor, um den Erfolg österreichischer Unternehmen auf ausländischen Märkten zu stärken und mit der Unterstützung von go-international auszubauen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMDW-UG 40-W3:
Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMDW-GB40.02-M3:
Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch Weiterführung der Internationalisierungsoffensive go-international und durch Bemühungen um verstärkte positive Wahrnehmung Österreichs im Ausland durch die Teilnahme an EXPOs.

Problemdefinition

Die Exportwirtschaft sorgt für Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze, soziale Sicherheit und Wohlstand in Österreich.

Die Tatsache, dass rund 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von österreichischen Exportunternehmen geschaffen werden und jeder zweite Arbeitsplatz direkt oder indirekt durch den Außenhandel generiert wird, belegt die große Bedeutung der österreichischen Exportwirtschaft.

Für eine anhaltende positive volkswirtschaftliche Entwicklung ist es essentiell, Österreichs internationale Wettbewerbsposition für die Zukunft abzusichern bzw. noch weiter auszubauen.

Daher wird im Sinne der österreichischen Volkswirtschaft im allgemeinen und der österreichischen Firmen im Besonderen durch go-international ein umfassendes Maßnahmenpaket umgesetzt.

Im Update der Evaluierungsstudie des WIFO 2018 wird go-international als „Ausgleich von Nachteilen auf Auslandsmärkten (z. B. in Form unvollständiger Information)“ beschrieben. Gezielte Maßnahmen der Wirtschaftspolitik, um Unternehmen insbesondere in Wachstumsmärkten Chancen zu ermöglichen und sie zu unterstützen, sind ein wichtiger Teil der Internationalisierungsoffensive.

Go-international bildet eine der Maßnahmen, die durch die Außenwirtschaftsstrategie 2018 umgesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Anzahl der exportierenden Unternehmen

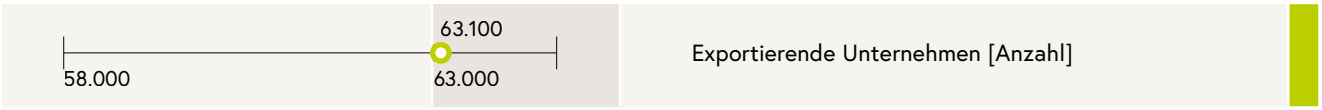

Ziel 2: Eröffnung neuer Märkte für österreichische Exporteure

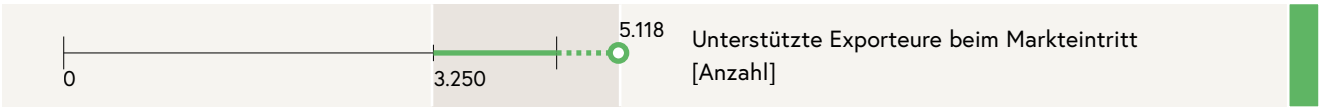

Ziel 3: Unterstützung von Unternehmen bei der digitalen Internationalisierung, bei der Stärkung der Innovationskraft und der Vermarktung von Technologien

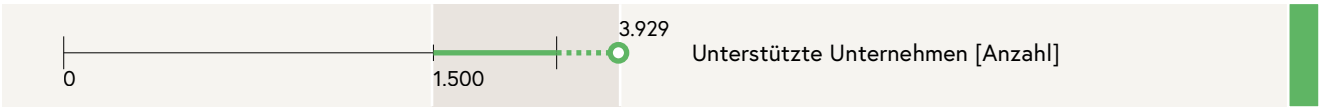

Maßnahmen

1. Motivationsanreize für österreichische Unternehmen zur Aufnahme von Exporttätigkeit	Beitrag zu Ziel 1
2. Unterstützung von Aktivitäten österreichischer Unternehmen auf neuen Märkten	Beitrag zu Ziel 2
3. Unternehmen werden bei der digitalen Internationalisierung, der Stärkung der Innovationskraft oder Vermarktung von Technologien unterstützt	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**7.185**	**12.846**	**1.757**	**0**	**0**	**21.788**
Plan	7.185	12.871	6.033	0	0	26.089
Nettoergebnis	**-7.185**	**-12.846**	**-1.757**	**0**	**0**	**-21.788**
Plan	-7.185	-12.871	-6.033	0	0	-26.089

Erläuterungen

Im Bereich des Transferaufwandes kam es aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zu einer Unterschreitung des Planwertes in Höhe von 4.301.187,44 Euro.

Während das Programm im Jahr 2019 planmäßig umgesetzt werden konnte, machten die Auswirkungen von COVID-19 ab dem Frühjahr 2020 eine umfassende Anpassung der Unterstützungsmaßnahmen nötig. Da keine physischen Ver-

anstaltungen durchgeführt werden konnten (insb. Messen), wurde der Fokus noch stärker auf digitale Maßnahmen gelegt. Veranstaltungen wurden nach Möglichkeit auf ein virtuelles Format umgestellt und insbesondere der Internationalisierungsscheck für Digitalisierung wurde ausgebaut.

Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen durch die COVID-19 Pandemie konnten dennoch einige Maßnahmen nicht in vollem Ausmaß umgesetzt werden. Dies führte zu einem verminderten Transferaufwand in den Jahren der Pandemie (2020, 2021). Nach Prüfung des finalen Standes der Umsetzungsdatenbank der WKÖ, dem Endbericht der WKÖ sowie dem Prüfbericht zum Endbericht der begleitenden Kontrolle (externe Wirtschaftsprüfung), beliefen sich die finalen IST-Kosten von go-international (IO-VI) auf 21.292.562,56 Euro. Die letzte (7.) Tranche der Finanzmittel kam daher nicht zur Auszahlung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die ex-ante abgeschätzten Auswirkungen auf Unternehmen sind trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie erfreulicherweise in größerem Ausmaß als erwartet eingetreten.

Im Rahmen von go-international (IO-VI) wurden Unternehmen bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt – insbesondere durch Beratungen, Direktförderungen und Veranstaltungen.

Beratungen erfolgten u. a. hinsichtlich der Vermittlung von Exportkompetenz oder zur gezielten Vernetzung. Direktförderungen wurden in den Bereichen Digitalisierung, Internationalisierung und Projektförderung in einer Höhe von 6,55 Mio. € vergeben. Damit wurden rund 1.200 Unternehmen unterstützt, von denen 98,6 % KMU waren. Zudem konnten über Veranstaltungen rund 10.600 Unternehmen unterstützt werden.

Die im Rahmen von go-international (IO-VI) betriebenen Maßnahmen zielten allesamt darauf ab, positive Auswirkungen auf die Internationalisierung österreichischer Unternehmen hervorzubringen. Sämtliche Kennzahlen weisen zum Stichtag 31.3.2021 (= Ende IO-VI) eine überaus positive Erreichung der in Aussicht genommenen Ziele auf.

Im Konkreten zeigt sich der Erfolg von go-international (IO-VI) wie folgt:

- Ziel 1: Steigerung von 61.300 auf 63.000 exportierende österreichische Unternehmen [erreicht: 63.100]
- Ziel 2: Eröffnung neuer Märkte für 3.250 österreichische Exporteure [erreicht: 5.118]
- Ziel 3: Unterstützung von 1.500 österreichischen Unternehmen bei der Digitalisierung [erreicht: 3.929]

Eine Vielzahl der im Rahmen von go-international (IO-VI) betriebenen Maßnahmen zielten zudem darauf ab, die Innovationsfähigkeit österreichischer Unternehmen zu stärken. Das Ziel 1.375 Unternehmen an internationales Innovations- und Technologie Know-how heranzuführen, wurde mit 3.374 entsprechend unterstützten Unternehmen (Stichtag 31.3.2021) klar übertroffen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die heimische Exportwirtschaft trägt wesentlich zu Wachstum und Beschäftigung bei und sichert damit den Wohlstand der österreichischen Bevölkerung. Die Hälfte aller Arbeitsplätze hängt direkt oder indirekt von Exporten ab.

Go-international unterstützt die österreichische Exportwirtschaft mit Leistungen, die bestmöglich auf die konkreten Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichtet sind und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Zu den Leistungen zählen Beratung und Information, Direktförderungen, Veranstaltungen (wie z. B. Messen) und Unterstützung bei der Vernetzung mit ausländischen Unternehmen. Das umfassende Förderungsportfolio von go-international motiviert zu Aktivitäten auf dem globalen Markt und hilft dabei Geschäftschancen zu ergreifen, umzusetzen und auszubauen.

Durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie kam es zu einem massiven Rückgang der Exporte: Warenexporte sind 2020 um -7,5 % gesunken. Vorrangiges Ziel war daher die Wiederankurbelung der Exporte zur Vermeidung von Marktanteilsverlusten in Exportmärkten. Um dieses Ziel zu erreichen war eine effektive Unterstützung österreichischer Unternehmen, die sich für das internationale Geschäft interessieren, besonders wichtig. Die erfolgreiche Internationalisierungsoffensive go-international stellt dafür das geeignete Tool dar. Go-international wird seit 2003 zusammen mit der Wirtschaftskammer Österreich durchgeführt.

Das Regierungsprogramm 2017–2022 sah die Weiterentwicklung von go-international vor. Dieser Vorgabe wurde durch go-international (IO-VI) Rechnung getragen.

Die Ergebnisse des Updates der Evaluierung des WIFO aus dem Jahr 2018 flossen stark in die Konzeption von go-international (IO-VI) ein. Das WIFO unterstreicht die generell positive Wirkung der Internationalisierung von Unternehmen und die volkswirtschaftlich sinnvollen öffentlichen Unterstützungsleistungen.

In go-international (IO-VI) wurden alle Clusterziele erreicht. Dass dies trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie möglich war, ist dadurch zu begründen, dass sehr schnell notwendige Anpassungen vorgenommen wurden. Durch die Umstellung auf digitale bzw. teils hybride Formate konnten Veranstaltungen weiterhin wie geplant abgehalten werden, Beratungsleistungen wurden virtuell durchgeführt und eine Vielzahl an Webinaren wurde abgehalten. Dass das Thema Digitalisierung durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie einen besonders hohen Stellenwert erhielt, zeigt die überaus starke Inanspruchnahme des Internationalisierungsschecks für Digitalisierung.

Im Herbst 2020 wurde eine Befragung eines repräsentativen Teils österreichischer Unternehmen durch das Industriewissenschaftliche Institut (IWI) durchgeführt. Die Ergebnisse der Unternehmensbefragung wurden in der Ausgestaltung von go-international (IO-VII) berücksichtigt. Das Feedback der befragten Unternehmen zu den einzelnen Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen von go-international war äußerst positiv.

Im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 ist festgehalten, dass go-international ausgebaut und fortgesetzt werden soll. Dementsprechend werden im Sommer 2022 die Verhandlungen über die Ausgestaltung der nächsten (8.) Periode von go-international mit der WKÖ beginnen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Außenwirtschaftsstrategie 2018
www.bmdw.gv.at/Themen/International/Aussenwirtschaftsstrategie-2018.html

IWI-Kurzstudie „Volkswirtschaftliche Bedeutung von go-international (IO-VI)-Fördernehmern“
iwi.ac.at/wp-content/uploads/2021/04/IWI-Studie-Go-International.pdf

Website go-international
www.go-international.at/

Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz aufgrund der COVID-19 Krise „Lehrlingsbonus 2020“ Bündelung mit „Kleinunternehmerbonus 2020“

Finanzjahr 2020

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-UG 40-W2:
Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMDW-GB40.01-M1:
Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

Problemdefinition

Aufgrund der durch die COVID-19-Krise verursachten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist für die gesamte österreichische Wirtschaft mit einem Rückgang der Zahl der Lehranfänger (Lehrlinge im ersten Lehrjahr) in Unternehmen um bis zu 20 Prozent zu rechnen. Anfang Mai 2020 waren 8.366 Jugendliche als sofort lehrstellensuchend gemeldet, 4.339 befanden sich in Schulungen des Arbeitsmarktservice und 10.063 in der vom Bund und den Ländern finanzierten überbetrieblichen Ausbildung. Somit suchten Anfang Mai in Summe 22.768 eine Lehrstelle in einem Lehrbetrieb. Demgegenüber meldeten Unternehmen 4.561 offene Lehrstellen. Daraus resultiert eine Lehrstellenlücke von 18.207 Ausbildungsplätzen in Lehrbetrieben. Weiters werden rund 43 % aller Lehrlinge in Kleinst- und Kleinunternehmen, welche insbesondere von der COVID-19-Krise betroffen sind, ausgebildet.

Nach dem Erholen der Wirtschaft ist davon auszugehen, dass auch der Bedarf an Lehrlingen und ausgebildeten Fachkräften wieder signifikant ansteigen wird, wobei – abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung – frühestens im Jahr 2021 mit spürbaren zusätzlichen Einstellungen von Arbeitskräften zu rechnen ist. Es ist daher wichtig, dass auch im Krisenjahr 2020 möglichst viele Personen mit einer dualen Ausbildung beginnen und sich im Lehrbetrieb über den Zeitraum der gesetzlichen Probezeit hinaus etablieren.

Ziele

Ziel 1: Verringerung des Rückgangs an Lehrstellen aufgrund der COVID-19 Krise

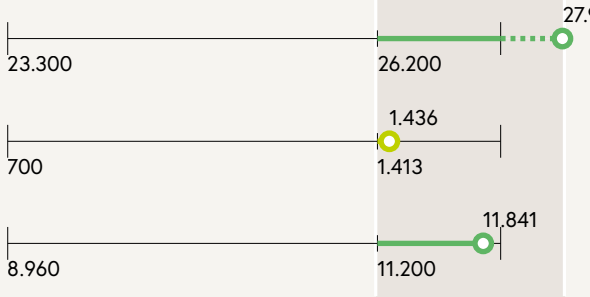

Lehrlinge im 1. Lehrjahr in Ausbildungsbetrieben zum Stichtag 30. April 2021 [Anzahl]

Übernommene Lehrlinge aus überbetrieblicher Ausbildung zwischen Sept. 2020–März 2021 [Anzahl]

Lehrlinge im 1. Lehrjahr in Lehrbetrieben bis maximal 49 Beschäftigte zum Stichtag 30. April 2021 [Anzahl]

Maßnahmen

1. Förderung von Lehrbetrieben zur Aufnahme/Übernahme eines Lehrlings (Lehrlingsbonus 2020)	Beitrag zu Ziel 1
2. Ergänzende Förderung von Kleinst- und Kleinbetrieben zur Aufnahme/Übernahme eines Lehrlings (Kleinunternehmerbonus 2020)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**42.302**	**13.792**	**0**	**0**	**0**	**56.094**
Plan	57.224	5.476	0	0	0	62.700
Nettoergebnis	**-42.302**	**-13.792**	**0**	**0**	**0**	**-56.094**
Plan	-57.224	-5.476	0	0	0	-62.700

Erläuterungen

Die Auszahlung der Förderung setzt voraus, dass der neu aufgenommene Lehrling die gesetzliche 3-monatige Probezeit (§ 15 Berufsausbildungsgesetz) absolviert hat. Da der Lehrvertrag zwar 2020 angemeldet und damit auch die Förderung beantragt wurde, der tatsächliche Lehrbeginn aber erst im Jahr 2021 erfolgte, sind teilweise Auszahlungen für Anträge, die im Jahr 2020 gestellt wurden, deswegen zeitversetzt erst im Jahr 2021 erfolgt. Zudem war die Beantragung des „Lehrlingsbonus plus Kleinunternehmerbonus“ für Übernahmen von Lehrlingen aus einer überbetrieblichen Ausbildung – ÜBA (siehe RL Lehrlingsbonus – Variante 2) bis 31. März 2021 möglich. Die Erhöhung der Mittel für die Werkleistungen (Abwicklungskosten) ist auf die Ausweitung des Lehrlingsbonus durch den Kleinunternehmerbonus und den damit zusammenhängenden Adaptierungen u. a. im Bereich IT-Infrastruktur begründet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Durch die Maßnahme konnte der am Anfang der COVID-19 Krise prognostizierte Einbruch von 20 % an neuen Lehrstellen (entspricht rd. 7.000 Lehrlinge bezogen auf die Zahl der Lehranfänger/innen zum 31.12.2019) wesentlich abgeschwächt werden und trug somit zu einer mittel- bis langfristigen Reduzierung des Fachkräftemangels bei. Im Rahmen des Lehrlingsbonus plus Kleinunternehmerbonus wurden neue betriebliche Ausbildungsplätze für über 25.163 Lehrlinge gefördert.

Unternehmen

Durch die Maßnahme wurden Unternehmen gezielt gefördert, die trotz COVID-19 Krise in die Ausbildung von Fachkräften investiert haben. Insgesamt wurden 11.603 Betriebe (davon 5.905 Klein- und Kleinstbetriebe bis 49 Mitarbeiter/innen) unterstützt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Insgesamt konnte durch die Maßnahme „Lehrlingsbonus plus Kleinunternehmerbonus“ der aufgrund der COVID-19 Krise zu erwartende Rückgang an Lehranfänger/innen von rund 20 % wesentlich abgeschwächt werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden Unternehmen, die trotz COVID-19 Krise eine Lehrstelle bereitgestellt haben, je nach Unternehmensgröße (Anzahl der Mitarbeiter/innen) mit bis zu 3.000 Euro pro neue Lehrstelle gefördert. Im Dezember 2020 betrug der Rückgang an Lehrlingen im 1. Lehrjahr in Unternehmen -8,2 % ggü. Dezember 2019. Seit September 2021 steigt die Zahl der Lehranfänger/innen in Ausbildungsbetrieben wieder an (Sept. 21 +4,4 %, Okt. 21: +3,8 %; Nov. 21: +3,8 %; Dez. 21: +4,7 %; Jän. 22: +6,8 %; Feb. 22: +7,6 % jew. ggü. Vorjahresmonat). Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr war im November 2021 im Vergleich zu November 2019 (Vorkrise) um -5,3 % niedriger.

Der Lehrlingsbonus wurde im 1. Quartal 2021 evaluiert. Auf Basis der Ergebnisse dieser Evaluierungsstudie können folgende Aussagen zusammengefasst werden:

- Der Lehrlingsbonus wurde durch die Lehrlingsstellen (die allgemein für das Lehrbetriebsservice und die Lehrlingsförderung zuständig sind) abgewickelt; jeder Lehrbetrieb erhielt im Rahmen des Lehrvertragsservice eine entsprechende Information der Lehrlingsstelle. Damit wurde die Inanspruchnahme des Lehrlingsbonus möglichst niederschwellig gestaltet.

- Insgesamt wurden rd. 25.000 (bis Ende der Maßnahme) neue Lehrstellen gefördert, das entspricht einer Förderabdeckung der generell in Frage kommenden Lehrverhältnisse von rund 89 Prozent.

- Weiters weisen auf die positive Wirkung des Lehrlingsbonus einige Indikatoren hin:
  - eine Zunahme an neu begonnenen Lehrverhältnissen und abgeschlossenen Lehrverträgen im Jahreszeitablauf: während im April 2020 um rund 80 % weniger Lehrverhältnisse begonnen wurden als im April 2019, haben im Juni 2020 um 6 % mehr Lehrlinge (1. Tag der Lehrzeit im Juni) begonnen als noch im Juni 2019. In Summe haben in den Monaten Juni bis September 2020 nur um 2 % weniger neue Lehrverhältnisse begonnen als im selben Zeitraum 2019.
  - eine Zunahme der offenen beim AMS gemeldeten Lehrstellen: Während der Bestand an offenen Lehrstellen zwischen März 2020 bis Juni 2020 stetig unter dem Niveau der Monate März bis Juni 2019 lag (März -9,2 %, April -24,3 %, Mai -21,3 % und Juni -12,8 %), war das Lehrstellenangebot im Juli 2020 (+4,8 % ggü. Juli 2019) und im August (+5,2 % ggü. August 2019) größer als in den Vergleichsmonaten 2019.
  - ein im Vergleich zu Deutschland (-11,8 %) trotz schlechterer BIP-Entwicklung (Prognose reales BIP 2020 ggü. 2019: Deutschland -4,9 %; Österreich -6,6 %) geringerer Rückgang der betrieblichen Lehrstellen in Österreich (-9,1 %) im Jahr 2020.

Die österreichischen Lehrbetriebe, welche selbst unter schwierigsten und unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Lehrlingen auf einem hohen Level weiterhin betreiben und damit sowohl Jugendlichen Qualifizierungs-

möglichkeiten und berufliche Perspektiven bieten, konnten mit diesem Vorhaben in dieser schwierigen wirtschaftlichen Phase gestützt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der „Lehrlingsbonus plus Kleinunternehmerbonus", als wichtige und unmittelbare Maßnahme zur Reduktion der möglichen negativen Auswirkungen durch die COVID-19 Krise auf den österreichischen Lehrstellenmarkt erfolgreich gewirkt hat und die erwarteten Wirkungen zur Gänze eingetreten sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Evaluierung Lehrlingsbonus – Inanspruchnahme und Wirkungsabschätzung
ibw.at/resource/download/2185/ibw-forschungsbericht-205,pdf

Signatur- und Vertrauensdienstegesetz

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben der elektronischen Identifizierungsmittel und elektronischer Signaturen ist Teil der gesamteuropäischen Binnenmarktstrategie. In der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 26. August 2010 „Eine Digitale Agenda für Europa" wurden beispielsweise die Fragmentierung des Binnenmarkts, der Mangel an Interoperabilität und die Zunahme der Cyberkriminalität als große Hemmnisse für den Erfolgszyklus der digitalen Wirtschaft benannt. In ihrem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 mit dem Titel „Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten" betonte die Kommission überdies die Notwendigkeit, die Hauptprobleme zu lösen, die Unionsbürger davon abhalten, die Vorteile eines digitalen Binnenmarktes und grenzüberschreitender digitaler Dienste zu nutzen.

In seinen Schlussfolgerungen vom 4. Februar 2011 und vom 23. Oktober 2011 forderte der Europäische Rat die Kommission zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts bis 2015 auf, um durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von Online-Diensten und insbesondere der sicheren elektronischen Identifizierung und Authentifizierung rasch Fortschritte in Schlüsselbereichen der digitalen Wirtschaft zu erzielen und einen vollständig integrierten digitalen Binnenmarkt zu fördern.

Eines der Ziele dieser Verordnung ist die Beseitigung bestehender Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel, die in den Mitgliedstaaten zumindest die Authentifizierung für öffentliche Dienste ermöglichen. Diese Verordnung bezweckt keinen Eingriff in die in den Mitgliedstaaten bestehenden elektronischen Identitätsmanagementsysteme und zugehörigen Infrastrukturen. Sie soll vielmehr sicherstellen, dass beim Zugang zu Online-Diensten, die von den Mitgliedstaaten grenzüberschreitend angeboten werden, eine sichere elektronische Identifizierung und Authentifizierung möglich ist (Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BKA-UG 10-W3:
Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: Koordination der Regierungs- und Europapolitik, Sicherstellung einer modernen und effizienten Verwaltung / Good Governance.

Problemdefinition

Mit der Richtlinie (EG) Nr. 93/1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. Nr. L 13 vom 19.1.2000 S. 12, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1 wurden Regelungen zu elektronischen Signaturen festgelegt, ohne aber einen umfassenden grenz- und sektorenübergreifenden Rahmen für sichere, vertrauenswürdige und einfach zu nutzende elektronische Transaktionen zu schaffen. Die Richtlinie 1999/93/EG beschränkte sich vielmehr auf den Bereich elektronischer Signaturen, wobei die Umsetzungs- und Anwendungspraxis der Mitgliedstaaten auch dort einige Defizite zeigten. Der Bereich der elektronischen Identifizierung blieb bislang unionsrechtlich ungeregelt, auch eine gegenseitige Anerkennung der national etablierten elektronischen Identifizierungsmethoden auf rechtlicher Ebene fehlte bisher.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) sollen nunmehr u. a. die Rechtsvorschriften jener Richtlinie gestärkt und erweitert werden, indem eine gemeinsame Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen geschaffen wird. Dadurch wird die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels in der Union erhöht. Zudem wird der Bereich der elektronischen Identifizierung und eine gegenseitige Anerkennung der nationalen eID unter bestimmten Bedingungen angesprochen.

Die Durchführung der unmittelbar anwendbaren eIDAS-VO erfordert eine Anpassung jener innerstaatlichen Gesetze, die die Themen elektronische Identifizierung (E-GovG) und elektronische Signaturen (SigG) derzeit regeln, wobei anstelle des aufzuhebenden SigG ein neues Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) erlassen werden soll. Die legistischen Anpassungen in Hinblick auf die Interoperabilität des österreichischen elektronischen Identifizierungssystems, aber auch um elektronische Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten in Österreich anerkennen zu können, sind nicht Teil der vorliegenden Novelle und sollen zeitnahe in einem gesonderten legistischen Vorhaben vorgenommen werden.

Ziele

Ziel 1: Rechtsrahmen für elektronische Signaturen und sonstige Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (eIDAS-VO)

Meilenstein Aufhebung Signaturgesetz: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Inkrafttreten Signatur- und Vertrauensdienstegesetz: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Aktualisierungen im E-Government-Gesetz vor dem Hintergrund der eIDAS-VO und Optimierung der Registernutzung

Meilenstein Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Schaffung eines Rechtsrahmens für elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen — Beitrag zu Ziel 1
2. Vornahme redaktioneller Anpassungen, Änderung von Begrifflichkeiten und Verbesserung der Registernutzung — Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen des Bundes vorgesehen und es sind daher auch keine eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Konsumentenschutzpolitik

Nutzende von elektronischen Signaturen sollen auf die Akzeptanz ihrer qualifiziert elektronisch signierten Dokumente vertrauen können. „Versteckte" Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dies insbesondere für Vertragskündigungen gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten ausschließen, wurden durch das SVG beseitigt:

- Stichprobenartige Prüfungen haben ergeben, dass seit dem Inkrafttreten des SVG solche für Konsumentinnen und Konsumenten benachteiligenden Klauseln in den AGB nicht mehr bestehen.
- Beschwerden von Konsumentinnen und Konsumenten über die Nichtakzeptanz elektronischer Signaturen aufgrund AGBs sind keine mehr bekannt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die gegenständliche WFA wurde ursprünglich vom Bundeskanzleramt erstellt. Durch die Kompetenzverschiebung im Zuge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ist das Vorhaben nun durch das derzeitig zuständige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu evaluieren.

Mit der eIDAS-VO (VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014) wurde eine gemeinsame Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen geschaffen, um dadurch die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels in der Europäischen Union zu erhöhen. Konkret wird die Rechtswirkung elektronischer Signaturen und elektronischer Siegel sowie der Bereich der elektronischen Identifizierung (eID) geregelt. Wesentlich dabei ist eine Harmonisierung der Regelungen im Bereich der Vertrauensdienste (inbs. elektronische Signaturen und Siegel) und die Normierung einer gegenseitigen Anerkennung nationaler eID unter bestimmten Bedingungen. Die Durchführung der unmittelbar anwendbaren eIDAS-VO erforderte jedoch eine Anpassung jener innerstaatlichen Gesetze, die die Themen elektronische Identifizierung (E-GovG) und elektronische Signaturen (SigG) regelten, wobei mit diesem Vorhaben anstelle des aufzuhebenden SigG ein neues Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG), BGBl. I Nr. 50/2016 erlassen wurde. Die vollständige Anwendbarkeit der eIDAS-VO wäre ohne die Anpassungen nicht gewährleistet gewesen, weil das Signaturgesetz in weiten Teilen im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht gestanden wäre.

Mit dem Inkrafttreten des SVG konnte der unionsrechtskonforme Rechtsrahmen für elektronische Signaturen und andere Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Einklang mit der eIDAS-VO geschaffen werden. Darüber hinaus konnte erfolgreich die Rechtsposition von Konsumentinnen und Konsumenten gestärkt werden, indem Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Akzeptanz von elektronische Signaturen (insbesondere bei gewünschter Vertragsauflösung seitens der Konsumentinnen und Konsumenten) ausschlossen, als gesetzwidrig eingestuft wurden und von den Unternehmen aus den AGBs zu streichen waren. Stichprobenartige Prüfungen haben ergeben, dass seit dem Inkrafttreten des SVG solche für Konsumentinnen und Konsumenten benachteiligende Klauseln in den AGB nicht mehr bestehen. Ebenso sind keine Beschwerden von Konsumentinnen und Konsumenten über die Nichtakzeptanz elektronischer Signaturen aufgrund von AGBs mehr bekannt. Die gewünschten Wirkungen des Vorhabens sind daher zusammenfassend zur Gänze eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Digitale Agenda für Europa
www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.4.3.pdf

Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ – Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups

Finanzjahr 2017

Vorhabensart (§) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Ziel der damaligen Bundesregierung war die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für innovative Start-ups und Spin-offs, da diese einen entscheidenden Beitrag für die Innovationskraft Österreichs leisten. Das gegenständliche Förderungsprogramm „Risikokapitalprämie“ wurde neben weiteren Maßnahmen im Ministerrat vom 5.7.2016 beschlossen, um Beteiligungen von Investoren an innovativen Start-ups zu fördern.

Dieses Programm trägt auch zur Erreichung des SDG-Unterziels 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMWFW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2017-BMWFW-GB40.02-M1:
Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze. (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Start-ups sind junge Unternehmen, die sich durch ihre Innovationskraft und Wachstumsstärke von traditionellen Gründungsvorhaben abheben. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag, um Österreich den Aufstieg in die Gruppe der „Innovation Leader“, also der innovativsten Länder der Europäischen Union, zu ermöglichen. In wirtschaftlich fordernden Zeiten ist es wichtiger denn je, dass Start-ups als innovative Zugpferde der Volkswirtschaft Rahmenbedingungen vorfinden, die sie für ihren Erfolg in Österreich und auf dem Weltmarkt benötigen. Das stärkt Wachstum und Beschäftigung.

Technologie- und Innovationspolitik wird auch daran gemessen, welchen Beitrag sie zur Beschleunigung des Strukturwandels leisten kann. Hier weist Österreichs Innovationssystem noch deutliche Defizite auf. Die Gründungsdynamik bei technologiebasierten und innovativen Unternehmen hat noch hohes Entwicklungspotenzial.

Der Anteil an jungen, schnell wachsenden Unternehmen ist im internationalen Vergleich deutlich unterdurchschnittlich. Als eine der Ursachen wurde der schwach entwickelte Risikokapitalmarkt identifiziert, wo Österreich im Vergleich mit den innovativsten Ländern Europas markante Schwächen aufweist. In Österreich sind die Finanzierungsstrukturen traditionell kreditorientiert, was tendenziell die Finanzierung risikoreicher Innovationsaktivitäten behindert. Spezifische Herausforderungen sind daher in der Stärkung der Eigenkapitalfinanzierung zu bewältigen.

Aus den oben angeführten Gründen wurde im Ministerrat vom 5.7.2016 das neue Förderungsprogramm „Risikokapitalprämie“ beschlossen, mit dem die Beteiligung von Investoren an innovativen Start-ups gefördert werden soll.

Ziele

Ziel 1: Anreiz für Investorinnen bzw. Investoren sich an innovativen Start-ups in Österreich zu beteiligen

Förderzusagen [Anzahl]

Ziel 2: Verbesserung der Finanzierungsstruktur von innovativen Start-ups

Meilenstein Förderungsfähige Beteiligungen erfolgen in Form von Eigenkapital: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Festigung der Position von innovativen Start-ups am Markt durch Hebelwirkung des zur Verfügung stehenden Kapitals

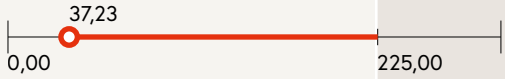

Beteiligungsvolumen (= Gesamtfinanzierungsvolumen der Zusagen/Genehmigungen) [Mio. EUR]

Maßnahmen

1. Förderung von Beteiligungen an innovativen Start-ups zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzierungsstruktur — Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**6.596**	**26**	**0**	**0**	**0**	**6.622**
Plan	15.000	15.000	15.000	0	0	45.000
Nettoergebnis	**-6.596**	**-26**	**0**	**0**	**0**	**-6.622**
Plan	-15.000	-15.000	-15.000	0	0	-45.000

Erläuterungen

Die Ausnutzung des Zuschuss-Förderprogramms „AWS Risikokapitalprämie für innovative Start-ups“ lag 2017 bei rd. 43 %, weshalb dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt wurde. Aufgrund der damals anhaltend guten Konjunktur wurde durch die Einstellung des Förderprogramms ein Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet.

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1.1.2017 und 31.12.2017 bei der AWS eingereicht worden waren, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Die Abwicklung durch die AWS endete 2019.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Insgesamt wurden vom BMDW bis Ende 2019 operative Mittel iHv. EUR 6,205 Mio. und Abwicklungskosten iHv. EUR 0,416 Mio. an die AWS überwiesen > in Summe: EUR 6,621 Mio.

Bis Ende 2019 erfolgten Auszahlungen an Unternehmen iHv. insgesamt EUR 6,1 Mio.; rd. EUR 108.000 wurden für Abwicklungskosten in den Jahren 2018 (rd. EUR 90.000) und 2019 (rd. EUR 18.000) aus nicht vollständig ausbezahlten Fördermitteln umgewidmet. Die Abwicklungskosten für dieses Förderprogramm betrugen somit insgesamt EUR 524.442.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Aufgrund der damals anhaltend guten Konjunktur und einer Ausnutzung von rd. 43 % im Jahr 2017 wurde dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt. Durch die Einstellung wurde zusätzlich ein von der damaligen Bundesregierung angestrebter Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet.

Durch den vorzeigen Antragstopp konnten die in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Wirkungen – insbesondere dem Volumen nach – nicht erreicht werden. Allerdings zeigten die geförderten Projekte sehr wohl, dass ein Anreiz für private Investoren geschaffen werden konnte, sich an innovativen Start-ups in Österreich mit Eigenkapital oder zumindest eigenkapitalähnlichen Mitteln zu beteiligen.

Unternehmen

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1.1.2017 und 31.12.2017 bei der AWS eingereicht worden sind, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Insgesamt erfolgten von der AWS 787 Förderzusagen mit einem Zuschussvolumen iHv. rd. EUR 6,3 Mio., die wiederum ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rd. EUR 32,2 Mio. umfassten. Tatsächlich erfolgten bis Ende 2019 auf Basis dieser Zusagen Auszahlungen an Fördernehmer iHv. insgesamt EUR 6,1 Mio.

Insgesamt wurde entsprechend der Vorgaben die Finanzierung von innovativen Startups – also von Unternehmen in den ersten Phasen des Unternehmenszyklus – unterstützt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Programm „AWS Risikokapitalprämie für innovative Start-ups“ wurde im Rahmen des am 5. Juli 2016 im Ministerrat beschlossenen Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-ups geschaffen und ist am 1. Jänner 2017 gestartet. Die Ziele dieses Förderprogramms waren:

- Anreize für private Investoren schaffen, sich an innovativen Start-ups in Österreich zu beteiligen.
- die Finanzierungsstruktur von innovativen Start-ups durch das von Investoren (in höherem Ausmaß) bereit gestellte Risikokapital zu verbessern.
- die Position von innovativen Start-ups am Markt durch Hebelwirkung des zur Verfügung stehenden Risikokapitals zu stärken.

Insgesamt sollte durch die Interaktion zwischen privaten Investoren und innovativen Start-ups das gemeinsame Verständnis sowie der Zugang zu Risikokapital verbessert werden. Förderungswerber im Rahmen dieses Förderungsprogramms waren somit Investoren, die sich an innovativen Start-ups in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln beteiligen. Die Förderung erfolgte in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Bemessungsgrundlage war der jeweilige Beteiligungsbetrag, der in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln eingebracht wurde. Unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen betrug die Förderung bis zu 20 % des förderbaren Beteiligungsbetrages, maximal jedoch EUR 50.000 pro Investor und Kalenderjahr.

Die Abwicklung und das Programmmanagement dieser Fördermaßnahme erfolgte durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) als Abwicklungsstelle.

Ursprünglich war das Förderprogramm „AWS Risikokapitalprämie für innovative Start-ups“ befristet für 3 Jahre von 2017 bis 2019 mit einem Budget von jährlich EUR 15 Mio. (inkl. Abwicklungskosten) geplant. Aufgrund der damals anhaltend

guten Konjunktur und einer Ausnutzung von rd. 43 % im Jahr 2017 wurde dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt. Durch die Einstellung wurde zusätzlich ein von der damaligen Bundesregierung angestrebter Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet.

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1.1.2017 und 31.12.2017 bei der AWS eingereicht worden sind, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Insgesamt erfolgten von der AWS 787 Förderzusagen mit einem Zuschussvolumen iHv. rd. EUR 6,3 Mio., die wiederum ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rd. EUR 37,23 Mio. umfassten. Tatsächlich erfolgten bis Ende 2019 auf Basis dieser Zusagen Auszahlungen an Fördernehmer iHv. insgesamt EUR 6,1 Mio. Die Abwicklung durch die AWS endete ebenfalls 2019; die Abwicklungskosten beliefen sich auf insgesamt EUR 524.442.

Durch den vorzeigen Antragstopp konnten die in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Zielvolumina zwar nicht erreicht werden. Allerdings zeigten die geförderten Projekte sehr wohl, dass ein Anreiz für private Investoren geschaffen werden konnte, sich an innovativen Start-ups in Österreich mit Eigenkapital oder zumindest eigenkapitalähnlichen Mitteln zu beteiligen. Somit werden trotz der kurzen Laufzeit die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens mit als „teilweise eingetreten“ eingestuft.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In Zeiten einer damals anhaltend guten Konjunktur hat sich gezeigt, dass das Programm nicht entsprechend der ursprünglich angenommenen Erwartungen angenommen wurde. Darüber hinaus wurden auch in der Abwicklung selbst komplexe Prozesse identifiziert (z. B. durch eine im Vorfeld der Förderzusage zu bestätigende Startup-Qualifikation gemäß einer in der Richtlinie festgelegten Startup-Definition).

Die durch das Programm „AWS Risikokapitalprämie für innovative Start-ups“ gewonnenen Erfahrungen waren jedoch sehr hilfreich und haben wesentlich zur einfachen und wirksamen Gestaltung des Programms „AWS COVID-19 Start-up Hilfsfonds“ im ersten Jahr der COVID-19 Pandemie beigetragen.

Weiterführende Informationen

aws Website – FAQ zur AWS Risikokapitalprämie
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/ergaenzende_Information/aws_Risikokapitalpraemie_FAQ.pdf